

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 141/94

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 1994 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r, die Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l und den Richter L ü d t k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Juni 1994 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 1. bis 24. Januar 1991.

Der Kläger meldete sich am 2. Januar 1991 arbeitslos. Gegenüber der Antragsnehmerin K äußerte er - nach eigenen, wechselnden Angaben - die Ansicht, Leistungen wegen Arbeitslosigkeit ständen ihm nicht zu. Einen Leistungsantrag stelle er nicht. Daraufhin unterschrieb er einen ihm vorgelegten Erklärungsvordruck, wonach er über die Möglichkeiten des Leistungsbezugs unterrichtet sei, einen Antrag auf Leistungen nicht stelle und ihm bekannt sei, daß er Leistungen frühestens vom Tag der Antragstellung an erhalten könne. Den genauen Inhalt des Gesprächs am 2. Januar 1991 hat das Landessozialgericht (LSG) nicht feststellen können. Auf seinen Antrag vom 25. Januar 1991 bewilligte ihm die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) Alg. Einen Sperrzeitbescheid hob sie im Widerspruchsverfahren auf.

Die Klage auf Zahlung von Alg für die Zeit von 1. bis 24. Januar 1991 blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Das LSG hat ausgeführt, dem Kläger stehe die Leistung auch nicht im Wege des Herstellungsanspruchs zu, weil ein Beratungsfehler der BA nicht vorliege. Zu spontaner Beratung seien Sozialleistungsträger nur verpflichtet, wenn ein konkreter Anlaß hierzu gegeben sei. Daran fehle es hier. Die bloße Möglichkeit günstigerer Gestaltung eines Versicherungsverhältnisses begründe die Beratungspflicht nicht. Der Kläger sei in früheren Leistungsfällen bereits durch das Merkblatt "Ihre Rechte - Ihre Pflichten" unterrichtet worden. Er habe der Leistungsbewilligung auf den Antrag vom 30. November 1988 entnehmen können, daß eine Eigenkündigung nicht stets eine Sperrzeit zur Folge habe.

Mit der Beschwerde macht der Kläger die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels geltend. Er mißt der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, ob ein konkreter Anlaß für einen spontanen Hinweis auf die Bedeutung eines wichtigen Grundes zu einer Eigenkündigung gegeben sei, wenn der Versicherte bei der Arbeitslosmeldung mitteile, er habe selbst gekündigt, stelle aber keinen Leistungsantrag. Der Frage komme Bedeutung in allen Fällen zu, in denen Versicherte infolge mangelnder Rechtskenntnis bei Eigenkündigung einen Leistungsantrag nicht stellten. Ein Beratungsbedürfnis bestehe nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bereits dann, wenn die Möglichkeit einer Fehlentscheidung für Bedienstete des Sozialleistungsträgers klar erkennbar sei. Eine solche Lage sei stets gegeben, wenn der Versicherte einen Leistungsantrag nicht stelle, weil er fälschlicherweise davon ausgehe, eine Eigenkündigung bewirke stets eine Sperrzeit. Die



verständnisvolle Förderung von Versicherten erfordere bei dieser Lage einen Hinweis auf die Möglichkeit der Antragstellung. Das Urteil des LSG beruhe auch auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil es der Darstellung seiner Äußerungen anlässlich der Arbeitslosmeldung am 2. Januar 1991 in den schriftlichen Urteilsgründen eine andere rechtliche Bedeutung beigemessen habe als während der mündlichen Verhandlung. Ferner enthalte die Abfassung des Urteils wesentliche Mängel.

II

Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.

1. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist in der Weise klarzustellen, daß die angestrebte Entscheidung des BSG geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Rechtsfortbildung zu fördern. In diesem Sinne ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage über den entscheidenden Einzelfall hinaus nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre und ihre Klärungsfähigkeit unter den Gegebenheiten des zu beurteilenden Falles darzulegen (st Rspr vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; BVerwG NJW 1993, 2825 f). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.

Die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage sind nicht dargelegt. Die Beschwerdebegründung stellt zwar die Rechtsprechung des BSG zur Pflicht von Sozialleistungsträgern zu von Versicherten nicht ausdrücklich nachgefragten Hinweisen (Spontanberatungen) dar. Diese Darstellung belegt aber die Klärung der Grenzen von Spontanberatungen. Eine behördliche Pflicht besteht nur, wenn für den Bediensteten in einer bestimmten Situation konkreter Anlaß für Hinweise zu einer günstigen Gestaltung des Sozialrechtsverhältnisses besteht. Die mit der Beschwerdebegründung aufgeworfene Rechtsfrage betrifft lediglich einen Anwendungsfall der vom BSG zu § 14 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil entwickelten Grundsätze. Danach kann von einer Pflicht der BA zu einem Hinweis auf die Zweckmäßigkeit der Antragstellung nicht ausgegangen werden, weil nicht auszuschließen ist, daß hierfür bei der Arbeitslosmeldung am 2. Januar 1991 kein konkreter Anlaß bestand. Aufgrund der divergierenden Sachverhaltsschilderungen des Klägers und des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das LSG bei der ihm obliegenden tatsächlichen Würdigung (§ 128 SGG) nicht feststellen können, welchen Inhalt das Gespräch zwischen der Antragsannehmerin K und dem Kläger am 2. Januar 1991 im einzelnen gehabt hat. Möglicherweise hat der Kläger lediglich seine Ansicht mitgeteilt, ihm stehe Alg nicht zu, ohne gleichzeitig die irrige Annahme kundzutun, eine Eigenkündigung bewirke automatisch den Eintritt einer Sperrzeit. Möglicherweise hat er aber - wie er selbst einräumt -



geäußert, er habe die Eigenkündigung "verschuldet". Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger sich insoweit in einem Rechtsirrtum befand, hatte die Antragsannehmerin unter diesen tatsächlichen Umständen nicht. Für sie lag damit nicht die Annahme nahe, der Kläger gehe davon aus, eine Eigenkündigung ziehe ohne Rücksicht auf die Zumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses eine Sperrzeit nach sich. Die mit der Beschwerdebegründung aufgeworfene Rechtsfrage stellt sich nur bei einem Sachverhalt, den das LSG nicht festgestellt hat und - wie ausgeführt - wegen der Einlassung des Klägers und des Ergebnisses der Beweisaufnahme - nicht feststellen können. Sie betrifft lediglich die Folgen geklärter Rechtsgrundsätze in einem tatsächlich unaufkläraren Einzelfall, so daß die auf sie bezogenen Ausführungen nicht geeignet sind, die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit einer Rechtsfrage von allgemeinem Interesse darzulegen.

2. Einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht bezeichnet. Ob der Kläger in der mündlichen Verhandlung geäußert hat, er habe anlässlich der Arbeitslosmeldung erklärt, die Lösung des Arbeitsverhältnisses "verschuldet" zu haben oder ob er eine solche Äußerung im Hinblick auf den zeitlichen Abstand von 3 1/2 Jahren nur nicht hat ausschließen können, ist für den geltend gemachten Herstellungsanspruch unerheblich. Dieser Anspruch ist jedenfalls nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast nicht gegeben, wenn der Kläger eine solche Äußerung nicht ausschließen kann. In keinem dieser Fälle könnte sich das LSG wegen des Beweisergebnisses im übrigen die Überzeugung schaffen, für die Bediensteten der BA habe anlässlich der Arbeitslosmeldung am 2. Januar 1991 ein konkreter Anlaß für einen Hinweis zur Antragstellung bestanden. Aus den gleichen Gründen ist mit den Beanstandungen der Fassung des Urteils ein Verfahrensfehler, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht bezeichnet. Unter diesen Umständen kann dahinstehen, ob die Beschwerdebegründung insoweit überhaupt einen Mangel auf dem Weg zur Entscheidung und nicht einen Mangel der Entscheidung selbst geltend macht.

3. Da die Begründung den gesetzlichen Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht genügt, ist die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

